

I. KOSTEN DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS FÜR NIEDERSACHSEN

(Stand März 2026)

Rechtsgrundlage: Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter NSchÄG) in der ab 07.03.2026 gültigen Fassung

A. Gebühren (§ 47)

1. Verfahrensgebühr ¹⁾ 30,00 €

Die 30,00 können durch eine sog. Erhöhungsgebühr auf bis zu 75,00 €, also um 45,00 € erhöht werden ²⁾.

2. Vergleichsgebühr (Fixgebühr) ³⁾ 20,00 €

B. Auslagen (§ 48)

1. Schreibauslagen: bis 50 Seiten je angefangene Seite 0,50 €
(für jede weitere Seite 0,15 €), jedoch nicht für die Kostenrechnung
2. Notwendige bare Auslagen
- a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Porto-, Telefon- und Faxkosten) in Höhe der tatsächlichen Auslagen, auch Fahrtkosten statt Portokosten, bei PKW 0,42 / Fahrkilometer bis zur Höhe der sonst entstandenen Portokosten)
 - b) Fahrtkosten zu je 0,42 €, wenn außerhalb des Amtsraumes verhandelt wird.
 - c) Dolmetscherkosten ⁴⁾

-
- ¹⁾ Die Verfahrensgebühr ist mit Eingang des Antrags fällig und entfällt auch bei Rücknahme des Antrags nicht; einzutragen in die KR-Zeile 1.
- ²⁾ Einzutragen in Zeile 2 der KR. Die Summe von Zeile 1 und 2 darf also nicht mehr als 75,00 € betragen. Die Erhöhungsgebühr kann sowohl bei Scheitern der Einigungsbemühungen als auch bei Abschluss eines Vergleiches geltend gemacht werden, es kommt nur auf die Umstände, z.B. die Schwierigkeit und den Umfang des Falles an.
- ³⁾ Die Fixgebühr entsteht immer dann, wenn ein Vergleich (auch ein Teilvergleich) erzielt worden ist; einzutragen in KR-Zeile 3.
- ⁴⁾ Die antragstellende Partei hat vor dessen Ladung einen Vorschuss für die Dolmetscherkosten zu leisten. Die Straf-
abteilung des Amtsgerichts kann beim Finden eines Dolmetschers helfen. Die Höhe der Vergütung bemisst sich
nach dem JVEG (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz), wobei eine abweichende (geringere) Entschä-
digung vereinbart werden kann, wenn z.B. AWO o.Ä. Betreuer der betreffenden Partei die Sprache der Partei be-
herrschen und eine geringere Vergütung beanspruchen. Ein sprachkundiger Beistand der Partei (wie z.B. Fami-
lienangehörige oder Freunde der Partei) steht keine Entschädigung zu. Dolmetscherkosten ggf. durch das Amts-
gericht prüfen und festsetzen lassen (siehe § 48 Abs. 2 Satz 2 NSchÄG).